



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR VERKEHR
ABTEILUNGSLEITER NACHHALTIGE MOBILITÄT


Fachbereich Dig IT
Posteingang

07. Jan. 2021

Ministerium für Verkehr
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Stadt Offenburg
Fachbereich Digitalisierung und IT
Herrn Dr. Marc Müller-Stoffels
Hauptstraße 90
77652 Offenburg

Stuttgart 2212.2020
Name Jana Arnold
Durchwahl 5684
E-Mail jana.arnold@vm.bwl.de
Geschäftszeichen VM4-3805-36/37/2
(Bitte bei Antwort angeben!)

** Zuwendung des Landes Baden-Württemberg für Personalkosten zur Nachhaltigen Mobilität in Städten und Landkreisen in Baden-Württemberg
hier: Stelle Datenmanagement Fahrzeug-Sharing und Parkraum**

Ihr Antrag vom 03.12.2020

Anlagen

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)

Zuwendungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Verkehr gewährt der Stadt Offenburg auf Ihren Antrag vom 3. Dezember 2020 auf Grundlage der §§23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den Verwaltungsvorschriften hierzu sowie den beiliegenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K), den Grundsätzen zur Förderung von Personalkosten zur Nachhaltigen Mobilität in Städten und Landkreisen in Baden-Württemberg eine Zuwendung wie folgt:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

1. **Zuwendung**

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung auf einen Höchstbetrag von
150.800 €

(i. W.: einhundertfünfzigtausendachthundert Euro)

festgesetzt. Die Ermittlung der Höhe der Zuwendung ergibt sich aus Nr. 1.4 dieses Bescheids. Die Mittel stammen aus dem baden-württembergischen Staatshaushalt, den der Landtag von Baden-Württemberg beschlossen hat.

1.1 **Bewilligungszeitraum**

Die Besetzung der Personalstelle hat bis spätestens 15. Mai 2021 für einen Zeitraum von mindestens vier Jahren zu erfolgen. Der Bewilligungszeitraum, d. h. der Zeitraum, in dem zuwendungsfähige Ausgaben durch den Zuwendungsempfänger geleistet und die Fördermittel abgerufen werden können, erstreckt sich ab Besetzung der Personalstelle für zwei Jahre bis spätestens 14. Mai 2023.

1.2 **Maßnahme**

Ziele des Projektes sind der Aufbau und die Entwicklung nachhaltiger Mobilitätsstrukturen auf Kreisebene. Die Mittel werden zur Verfügung gestellt, um kurzfristig entsprechende personelle und fachliche Kapazitäten auszubauen (hier: Stelle Datenmanagement Fahrzeug-Sharing und Parkraum).

Aufgaben der Stelle sind die Einstellung von zusätzlichem Personal für die lokale Datenerschließung mit dem Ziel flächendeckender Datenverfügbarkeit im Bereich Sharing-Dienste (sämtliche Fahrzeugtypen) und Parkraum innerhalb des Zielgebiets. Alle erschlossenen Daten sind in die Plattform MobiData BW einzuspeisen. Ziel der Förderung ist der Ausbau der Datenverfügbarkeit, -qualität und -nutzung, basierend auf der Erschließung, Verknüpfung, IT-architektonischen Weiterentwicklung von Mobilitätsdaten sowie der Digitalisierung noch nicht digitalisierter Prozesse und Infrastrukturen (z.B. Projektmanagement digitaler Parkraum).

Angestrebt ist die flächendeckende Bereitstellung von Echtzeitdaten im Zielgebiet mit einer minutengenauen Auflösung, ggf. einer 15-Minuten-Auflösung. Dazu sind auch Wege zu finden, wie eine verbindliche Datennutzung mit privaten Betreibern verabredet werden kann, auch unter Nutzung des Vertrags- und Genehmigungsrechtes (z.B. bei Sondernutzungserlaubnissen). Erfasst

werden nur nicht-personenbezogene Daten. Neben Aktivitäten des Datenmanagements im engeren Sinne schließt die Stelle auch die Entwicklung und Verstetigung innovativer Nutzungsformen von Mobilitätsdaten aus den Bereichen Sharing und Parkraum in der Verkehrsinformation und/oder Steuerung in kommunaler Zuständigkeit ein.

Gefördert wird eine zusätzliche Personalstelle, die die Kommunen im Gebiet des Fördernehmers im Bereich der nachhaltigen Mobilität beziehungsweise dem für die kommunale Verkehrswende nötigen Strukturaufbau in der Verwaltung unterstützt. Durch die geförderte Personalstelle sollen die Kommunen im Gebiet des Fördernehmers insbesondere auch in die Lage versetzt werden, die attraktiven Bundes- und Landesmittel im Bereich Nachhaltige Mobilität für sich zu erschließen.

Die Zuwendung ist zweckgebunden und darf nur für die Einstellung von zusätzlichem Personal für einen Zeitraum von mindestens vier Jahren gemäß Ihrem Antrag vom 3. Dezember 2020 verwendet werden. Die geförderte Stelle darf bis zur Antragsstellung noch nicht im Stellen- und Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan des betroffenen Stadt- oder Landkreises bzw. der Kommune bzw. der betroffenen Einrichtung enthalten gewesen sein.

1.3 Finanzierungsart und Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Zuschuss im Wege einer Festbetragsfinanzierung für die ersten zwei Jahre der Einstellung gewährt und ist für die unter Nr. 1.2 genannte Maßnahme zweckgebunden.

1.4 Höhe der Zuwendung

Die Stadt Offenburg hat entsprechend des Antrages vom 3. Dezember 2020 einen Stellenanteil von 100 Prozent der Entgeltgruppe 13 TVöD beantragt.

Als zuwendungsfähige jährliche Kosten anerkannt wurden entsprechend der Pauschalbeträge in den Fördergrundsätzen: 75.400 €

Die Zuwendung bemisst sich nach den angegebenen Pauschalbeträgen. Die Gesamtzuwendung für die ersten beiden Jahre nach Stellenbesetzung wird festgesetzt auf maximal: 150.800 €

Die Personalkosten dürfen die tarifvertraglichen Vergütungen nach dem TVöD und diesen ergänzenden und ändernden Tarifverträgen nicht überschreiten. Höhere Vergütungen als nach dem TVöD sowie über- und außertarifliche Leistungen sind nicht zuschussfähig.

1.5 Vorfinanzierung

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es zu Vorleistungen durch den Zuwendungsempfänger kommen kann, falls die Zuwendungsmittel des Landes nicht zeitnah, d. h. entsprechend dem vorgelegten Kosten- und Finanzierungsplan, bereitgestellt werden können. Eventuell anfallende Vorfinanzierungskosten sind nicht zuwendungsfähig.

2. Nebenbestimmungen

Die beigefügten allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides. Ergänzend bzw. abweichend wird Folgendes bestimmt:

2.1 Widerrufsvorbehalt

Das Ministerium für Verkehr behält sich ausdrücklich das Recht vor, die Bewilligung ganz oder teilweise zu widerrufen und bereits gewährte Zuwendungen zurückfordern, wenn der Zuwendungsempfänger die Mittel nicht entsprechend dem Zweck verwendet.

Die Zuwendung kann insbesondere ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Stelle nicht über den gesamten Zeitraum von vier Jahren besetzt ist.

2.2 Auszahlung sowie Mittelabruf und Verwendungsnachweis

Die bewilligten Mittel können erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist und die Personalstelle besetzt ist.

Auszahlungen erfolgen auf Anforderung und nach Abrechnung (Mittelabruf und Verwendungsnachweis) durch den Zuwendungsempfänger. Die Mittelabrufe müssen innerhalb des Bewilligungszeitraumes erfolgen (vgl. Ziffer 1.1). Der Mittelabruf für das laufende Beschäftigungsjahr muss jeweils bis spätestens zum 15. Oktober eines jeden Jahres erfolgt sein.

Mit dem Mittelabruf ist der jeweils angeforderte Betrag anzugeben.

Der Verwendungsnachweis besteht aus den folgenden Nachweisen:

- Nachweis bzw. Bestätigung des zuständigen Kämmerers / der zuständigen Personalabteilung über die Neuschaffung der zusätzlichen Stelle
- Nachweis zur Stellenbesetzung unter Angabe der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers, des Stellenumfangs (in Anteilen einer Vollzeitstelle), des Beginns, der Laufzeit und der Eingruppierung der Stelle

Die Verwendung der bewilligten Mittel ist innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme mittels Schlussverwendungsnachweis gemäß Nr. 7 ANBest-K nachzuweisen.

Die Verwendungsnachweise sind zu richten an die KEA Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH (KEA-BW). Die Unterlagen sind ausschließlich elektronisch an die Mailadresse personalstellen-mobilitaet@kea-bw.de zu senden.

2.3 Mitteilungs- und Berichtspflichten

Änderungen jeglicher Art nach Zuwendungsbeginn sind der KEA-BW (Kontakt siehe oben) mitzuteilen. In diesem Fall ist das Ministerium für Verkehr berechtigt, den Bewilligungsrahmen neu festzulegen.

Zur Überprüfung des Verwendungszwecks der Zuwendung ist der KEA-BW nach Beendigung des jeweiligen Tätigkeitsjahres jeweils innerhalb von sechs Wochen ein Zwischenbericht mit folgenden Inhalten vorzulegen:

- Sachbericht über die Tätigkeiten der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers
- Tabellarische Übersicht über die in die Wege geleiteten und umgesetzten Maßnahmen
- Übersicht der beantragten und genehmigten Fördermittel im Bereich Nachhaltige Mobilität

2.4 Teilnahme an Veranstaltungen

Die geförderten Personen erhalten vom Land Baden-Württemberg, dem Ministerium für Verkehr oder der KEA-BW Fortbildungs-, Vernetzungs- und Materialangebote. Sie sind verpflichtet, an mindestens zwei entsprechenden

Veranstaltungen pro Jahr teilzunehmen und Landesmaterialien zu verwenden, wenn das Land eine verbindliche Nutzung vorschreibt.

2.5 Kumulierung mit weiteren Förderungen

Eine Kofinanzierung der durch Landesmittel geförderten Stelle durch weitere Landesmittel ist förderschädlich. Eine Kofinanzierung durch Bundesmittel kann von **kommunalen** Zuwendungsempfängern nur in dem Maße in Anspruch genommen werden, dass in Summe höchstens 75 % der Gesamtkosten der geförderten Personalstelle durch Bundes- und Landesmittel finanziert werden und somit mindestens 25 % der Kosten aus eigenen Mitteln der Kommune getragen werden.

2.6 Die im Förderantrag vom 3.12.2020 gemachten Angaben, sowie die in § 4 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2037) genannten Umstände, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und weiter Gewährung oder Belassen der Zuwendung maßgeblich sind, sind subventionserhebliche Tatsachen i. S. des § 264 Strafgesetzbuch. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle alle Tatsachen, die der Bewilligung, Weiterbewilligung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder die für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

2.7 Öffentlichkeitsarbeit (PR-Regelungen)

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, bei jeglicher Kommunikation hinsichtlich des Projekts auf die Förderung durch das Land hinzuweisen.

Die Kommunikation bezieht sich auf alle internen und externen Informationskanäle wie Printmedien, Hörfunk, Fernsehen sowie Webinhalte und Social Media. Über geplante Berichterstattungen ist das Ministerium für Verkehr frühzeitig zu informieren.

Das Ministerium für Verkehr ist berechtigt, nach Erteilung des Zuwendungsbescheids den Namen des Zuwendungsempfängers und die Höhe der Zuwendung im Rahmen von eigenen PR-Maßnahmen zu verwenden.

Plant der Zuwendungsempfänger im Rahmen der geförderten Tätigkeiten Veranstaltungen, so wird er das Ministerium für Verkehr frühzeitig darüber

informieren und ihm oder von ihm benannten Vertretern die Möglichkeit zur Teilnahme geben.

2.8 Änderungsvorbehalt

Das Ministerium für Verkehr behält sich vor, nachträglich eine Auflage aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage bei dem Verwaltungsgericht Freiburg mit Sitz in Freiburg im Breisgau erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Christoph Erdmenger